

Bundesratsbeschluss

über

die Wiederinkraftsetzung der Allgemeinverbindlichkeit des geänderten Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe der Ostschweiz

(Vom 23. Juli 1957)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

I.

Der am 13. Februar 1956¹⁾ geänderte Bundesratsbeschluss vom 11. Juni 1954²⁾ betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe der Ostschweiz wird wieder in Kraft gesetzt.

II.

Folgende geänderte Bestimmungen des oben genannten Gesamtarbeitsvertrages werden allgemeinverbindlich erklärt:

Ziffer 3, Absatz 1

Die Betriebsdurchschnittslöhne, einschliesslich Teuerungszulage, betragen pro Stunde:	Franken
für Gipser in der Stadt St. Gallen	3.50
für Gipser im übrigen Vertragsgebiet	3.40
für Gipserhandlanger in der Stadt St. Gallen	2.70
für Gipserhandlanger im übrigen Vertragsgebiet	2.50

Ziffer 11, Absatz 1

Für die Ferien erhält der Arbeiter mit jedem Zahltag 5 Prozent des Bruttolohnes (inbegriffen die Lohnzuschläge) in Form von Ferienmarken.

¹⁾ BBl 1956, I, 427.

²⁾ BBl 1954, I, 1033.

Ziffer 15

¹ Der Inspektionshalbttag wird zum vollen Lohn entschädigt.

² Für den bei nachstehend bezeichneten unumgänglichen Absenzen entstehenden Lohnausfall werden Tagesentschädigungen von 20 Franken bezahlt:

- a. eine Tagesentschädigung bei Verheiratung des Arbeitnehmers oder bei Geburt eines ehelichen Kindes des Arbeitnehmers;
- b. zwei Tagesentschädigungen bei Todesfall in der Familie (Ehefrau, Kinder, Eltern, Geschwister und Schwiegereltern).

³ Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt am Schluss der Zahltagsperiode, in welche die ausgewiesenen Absenzen fallen.

III.

Dieser Beschluss tritt am 26. Juli in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1960.

Bern, den 23. Juli 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Für den Bundespräsidenten:

Feldmann

3367

Der Vizekanzler:

F. Weber

Bundesratsbeschluss über die Wiederinkraftsetzung der Allgemeinverbindlichkeit des geänderten Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe der Ostschweiz (Vom 23. Juli 1957)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.07.1957
Date	
Data	
Seite	268-269
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 892

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.